

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 15.12.2020, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Mehrzweckhalle Feldbreite, Feldbreite 16, 26180 Rastede

Rastede, den 03.12.2020

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.10.2020
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Abrechnungsverfahren Vereinsschwimmen - Änderung der Bädergebührensatzung
Vorlage: 2020/166 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 6 Bibliothekskonzept / Zertifizierung der Gemeindebücherei Rastede
Vorlage: 2020/168 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 7 Kommunalwahl 2021 - Wahlbereiche
Vorlage: 2020/175 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 8 Änderung der Verordnung über die Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede
Vorlage: 2020/177 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 9 Haushalt 2020 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2020/140 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 10 Festsetzung Gebührensatz 2021 - kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt
Vorlage: 2020/188 Berichterstatter: Herr Langhorst

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/166

freigegeben am **05.11.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 27.10.2020

Abrechnungsverfahren Vereinsschwimmen - Änderung der Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.11.2020	Kultur- und Sportausschuss
N	24.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad in Rastede (Bädergebührensatzung) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2019 ist zum 01.01.2020 eine neue Bädergebührensatzung in Kraft getreten (siehe Vorlage 2019/244). In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass bezüglich der Vereinskarten eine Änderung erfolgen muss, da eine Konfliktsituation mit der Datenschutzgrundverordnung besteht. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Vereinskarten auf eine Abrechnung nach „gebuchten“ Schwimmbahnen umzustellen. Der Rat ist diesem Vorschlag gefolgt.

In Kenntnis, dass eine Umstellung für die Vereine nicht unproblematisch sein würde, wurde eine Vorlaufzeit von einem Jahr eingeräumt, sodass in 2020 noch Vereinskarten angeboten worden sind. Zwischenzeitlich wurden mehrere Gespräche mit den betroffenen Vereinen geführt. Zur Lösung der Konfliktsituation mit der Datenschutzgrundverordnung ist die Bereitschaft zur Umstellung auf das beschlossene Verfahren gegeben. Bedingt durch die Corona-Pandemie-Lage konnten jedoch erforderliche Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen mit dem Hintergrund der Beschlussfassung über die Erhebung von Zusatzbeiträgen nicht durchgeführt werden. Daher bitten die betroffenen Vereine um „Verlängerung“ der Vorlaufzeit bis zum Beginn der Freibadsaison 2021 bzw. bis zum 30.06.2021 und darüber hinaus um Fortführung des Vereinskartentarifs bis zu diesem Zeitpunkt.

Der in Anlage 1 zu dieser Vorlagen beigefügte Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad in Rastede (Bädergebührensatzung) sieht eine Änderung entsprechend dem Anliegen der Vereine vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Unabhängig von der Corona-Pandemie-Lage ist davon auszugehen, dass die Umstellung auf das Abrechnungsverfahren nach „gebuchten“ Schwimmbahnen keine gravierenden finanziellen Auswirkungen haben wird. Zur Berechnungsgrundlage der „Bahnmiere“ siehe auch Vorlage 2019/244.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad in Rastede (Bädergebührensatzung).

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/168

freigegeben am **05.11.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 29.10.2020

Bibliothekskonzept / Zertifizierung der Gemeindebücherei Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.11.2020	Kultur- und Sportausschuss
N	24.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Das in der Anlage 1 beigefügte Bibliothekskonzept der Gemeindebücherei Rastede 2020 – 2025 wird beschlossen.

Die Gemeindebücherei Rastede bewirbt sich im Jahr 2021 um das Zertifikat „Bibliothek mit Qualität und Siegel“.

Die Änderung der Benutzungsordnung wird beschlossen.

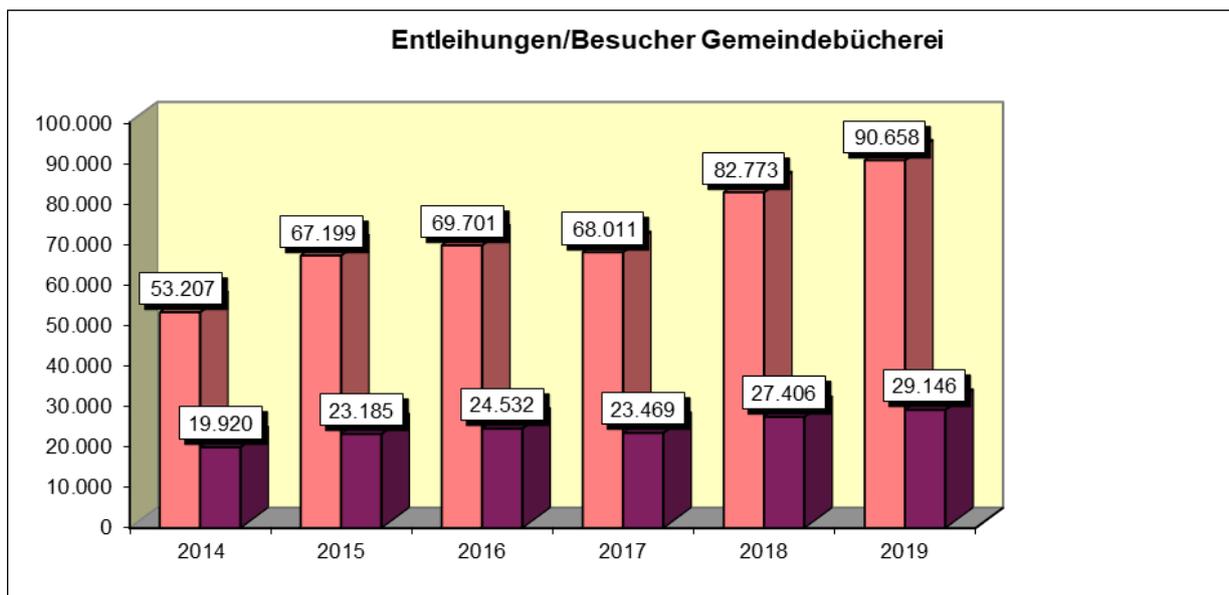
Sach- und Rechtslage:

1. Bibliothekskonzept 2020 - 2025

Der Rat hat am 16.12.2014 eine geänderte Konzeption für die Gemeindebücherei Rastede beschlossen. Seitdem liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Kinder und Jugendliche. Der Medienetat wird mit Schwerpunkt für diese Zielgruppe verwendet.

Dennoch kommen die weiteren Bibliotheksnutzer nicht zu kurz – die Onleihe wurde eingeführt und auch Veranstaltungen für Erwachsene werden angeboten.

Die Besuchszahlen (rot) sowie die Entleihungszahlen (violett) entwickeln sich seither recht positiv:



Statistisches Jahrbuch 2019 der Gemeinde Rastede

Neben der Umsetzung des neuen Bibliothekskonzeptes wurden auch der Bestand sowie die räumliche Ausstattung völlig überarbeitet. Ende 2019 konnte der letzte Schritt der Renovierungsarbeiten abgeschlossen werden.

Nach 5 Jahren Laufzeit wurde nunmehr das Bibliothekskonzept angepasst beziehungsweise fortgeschrieben und ist mit dem Titel „Bibliothekskonzept 2020 – 2025“ in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügt.

In der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses wird die Leiterin der Gemeindebücherei zugegen sein und die Konzeption vorstellen.

2. Bibliothek mit Qualität und Siegel

Die Gemeindebücherei möchte sich nach der Umstrukturierung nunmehr im kommenden Jahr um die Zertifizierung „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ bewerben.

Was bedeutet das?

Bibliotheken erfüllen mit ihren Leistungen und Angeboten in den Bereichen Kultur, Bildung und Soziales wichtige Funktionen in jeder Kommune und tragen auf vielfältige Weise zur Lösung gesellschaftlicher Aufgaben und Fragestellungen bei. Vor dem Hintergrund einer sich rasant weiter entwickelnden und verändernden Medienwelt und angesichts ständig steigender Nutzererwartungen an diese am meisten genutzten öffentlichen Einrichtungen, gewinnt der Aspekt systematischer Qualitätsorientierung und -entwicklung im Arbeitsbetrieb öffentlicher Bibliotheken einen immer höheren Stellenwert.

Die niedersächsische Landesregierung hat deshalb 2009 zusammen mit der kommunalen Büchereizentrale Niedersachsen das Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsverfahren »Bibliothek mit Qualität und Siegel« initiiert. Damit werden die Bibliotheken bei ihrem systematischen Qualitätsverbesserungsprozess unterstützt, dessen Ziel und Ergebnis eine erfolgreiche Zertifizierung und die Verleihung des Gütesiegels »Bibliothek mit Qualität und Siegel« ist.

Mit der Einführung eines Qualitätssiegels für öffentliche Bibliotheken in Niedersachsen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung eines verbindlichen Orientierungsrahmens für den Qualitätsbegriff und die Entwicklung von Qualitätskriterien für öffentliche Bibliotheken unterschiedlicher Größe und Trägerschaft.
- Vermittlung von Methoden zur systematischen Qualitätsverbesserung und -kontrolle.
- Optimierung der für die Nutzer zu erbringenden Leistungen wie auch der bibliotheksinternen Arbeitsabläufe.
- Transfer von »Best Practice«, sowohl beim Vorbereitungsprozess wie beim Auditgespräch.
- Auszeichnung von nachgewiesen qualitativ arbeitenden Bibliotheken als »Bibliothek mit Qualität und Siegel«.

Qualität in allen Arbeitsbereichen

Die von einer bibliothekarisch besetzten Facharbeitsgruppe erarbeiteten und von der Lenkungsgruppe für einen bestimmten Zeitraum jeweils als verbindlich erklärten Qualitätskriterien stammen aus folgenden Bereichen:

- Ziele, Zielgruppen, Kooperationen
- Angebot, Service, Erreichbarkeit
- Kommunikation
- Organisation und Management
- Räume und Technik
- Personal

Der jeweils gültige Kriterienkatalog wird jährlich aufgrund der im Rahmen von Zertifizierungen gewonnenen Erkenntnisse und der stetigen Entwicklung des Bibliothekswesens überprüft und bei Bedarf angepasst. So wird ein ständig aktualisiertes und praxisgerechtes Zertifizierungsverfahren gewährleistet.

Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren »Bibliothek mit Qualität und Siegel« erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und ist sowohl kommunal wie kirchlich getragenen Einrichtungen möglich. Die Teilnahme daran wie auch an den begleitenden Fortbildungsveranstaltungen ist für Bibliotheken kostenlos. »Bibliothek mit Qualität und Siegel« wird vom Land Niedersachsen und der Büchereizentrale Niedersachsen finanziell gefördert. Die Koordination erfolgt durch die Büchereizentrale Niedersachsen.

Für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist ein aktuelles Bibliothekskonzept unerlässlich. Auch die Benutzungsordnung muss aktualisiert werden. Diese ist als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügt. Hier wurden die Themen Datenschutz, Leihfristen und Getränkeverzehr angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Bibliothekskonzept 2020 – 2025
2. Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Rastede

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/175

freigegeben am **05.11.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

Datum: 02.11.2020

Kommunalwahl 2021 - Wahlbereiche

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	24.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede bildet für die Kommunalwahl 2021 einen Wahlbereich.

Sach- und Rechtslage:

Die niedersächsische Landesregierung hat festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen am Sonntag, den 12. September 2021, stattfinden.

Für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten und der Abgrenzung der Wahlbereiche ist die Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG maßgeblich. Hiernach ist die Zahl der Abgeordneten gemäß § 46 nach der Einwohnerzahl zu bestimmen, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Die vom Landesamt für Statistik (LSN) herangezogene Einwohnerzahl bezieht sich auf den Stichtag 30.06.2020 und liegt damit im zeitlichen Korridor des § 177 Abs. 2 NKomVG.

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt in Gemeinden mit 20.001 bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 34. Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Rastede zum Stichtag 30.06.2020 betrug 22.743.

Entsprechend § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird die Kommunalwahl in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchsten 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden (§ 7 Abs. 3 NKWG). Insofern besteht für die Gemeinde Rastede ein Wahlrecht, entweder das Gemeindegebiet in zwei Wahlbereiche aufzuteilen oder für das gesamte Gemeindegebiet einen einheitlichen Wahlbereich zu bilden. Bei den letzten Kommunalwahlen wurde sich für einen Wahlbereich ausgesprochen.

Ein Wahlbereich hat den Vorteil, dass alle Kandidaten von allen Bürgern im Gemeindegebiet gewählt werden können. Bei Teilung des Gemeindegebietes in zwei Wahlbereiche ist zu berücksichtigen, dass gem. § 7 Abs. 6 NKWG die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten betragen soll.

Die früheren Wahlbereiche Nord und Süd entsprechend der Kommunalwahl 2006 würden unter Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahlen die gesetzliche Schwankungsbreite einhalten. Dabei bleibt aber zu bedenken, dass sich der Verlauf der Grenze durch den Hauptort ziehen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Wahlen (Kommunalwahl und Bundestagswahl) sind im Haushaltsjahr 2021 zum Produkt Statistik und Wahlen Kosten in Höhe von 94.850 Euro eingeplant. Dem gegenüber stehen zu erwartende Einnahmen in Höhe von 15.100 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/177

freigegeben am **06.11.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

Datum: 03.11.2020

Änderung der Verordnung über die Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	24.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede wird beschlossen. Die bisherige Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 11.09.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat am 03.11.2020 beschlossen, dass die in der Vorlage 2020/116 aufgeführten Flächen auf dem Turnierplatz, An Hagendorffs Busch und am Hasenbült zunächst für die Dauer von zwei Jahren als Hundefreilauffläche ausgewiesen werden.

Derzeit gilt nach der Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 11.09.2017 eine ganzjährige Anleinpflcht für Hunde in dem innerhalb der Mühlenstraße, Parkstraße, Oldenburger Straße und Friedhofsweg gelegenen Gebiet.

Für dem Teilbereich des Turnierplatzes, welcher nun als Hundefreilauffläche ausgewiesen werden soll, ist daher eine Änderung der Verordnung über die Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 11.09.2017 notwendig. Hierauf wurde bereits in der Vorlage 2020/116 hingewiesen.

In diesem Zuge wird auch die Rechtsgrundlage der Verordnung angepasst. Die bisherige Verordnung basierte auf dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) welches im Jahr 2019 in das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) umbenannt wurde.

Weitergehende Änderungen des bisherigen Verordnungstextes werden nicht vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 11.09.2017

Anlage 2 – Entwurf Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/140

freigegeben am **02.12.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: G. Röben

Datum: 21.09.2020

Haushalt 2020 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	14.12.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 01.01.2020 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Ansätze in anderen Budgets im Haushalt 2020 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Soweit sich durch einzelne Maßnahmen Hinweise ergaben, waren diese ab der zweiten Jahreshälfte bei den Maßnahmen selbst benannt.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 01.01.2020 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf einzelne Mittelverschiebungen, sondern auf die Summe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Den in der Anlage aufgeführten Aufwendungen/Auszahlungen sind also ggf. vorangegangene über- oder außerplanmäßige Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich im Ergebnis eine Überschreitung von 5.000 Euro ergeben hat.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/188

freigegeben am **20.11.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2020

Festsetzung Gebührensatz 2021 - kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.12.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.12.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2021 auf 1,70 Euro pro laufenden Meter festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2021 sind das Ergebnis 2018, das vorläufige Ergebnis 2019, die Nachkalkulation 2020 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittel-anmeldungen für 2021.

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2018	vorläufiges Ergebnis 2019	Nach- kalkulation 2020	Kalkulation 2021
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Stromkosten	2.461,08 €	1.874,00 €	2.140,00 €	2.100,00 €
Regiekosten	14.097,63 €	11.098,96 €	13.600,00 €	15.800,00 €
Personalkosten Verwaltung	5.977,39 €	6.133,13 €	6.100,00 €	6.000,00 €
Abschreibungen	858,00 €	857,00 €	858,00 €	857,00 €
Kalkulatorische Zinsen	178,64 €	161,50 €	38,00 €	21,00 €
Öffentliche Toilette	911,47 €	1.037,35 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Aufwendungen insgesamt	24.486,01 €	21.163,74 €	23.737,80 €	25.779,80 €

Die kalkulierten Aufwendungen für 2021 befinden sich rund 2.000 Euro über dem Ansatz des Jahres 2020. Erläuterungen zu einzelnen Aufwandspostitionen:

Regiekosten

Wie der vorangestellten Tabelle entnommen werden kann, ist bei den Regiekosten in der Planung für 2021 insgesamt von höheren Aufwendungen auszugehen (u. a. steigende Personalaufwendungen), sodass die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr 2020 um 2.200 Euro höher kalkuliert werden müssen.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2021 auf 0,33 % festgelegt. Die übrigen Aufwandspostitionen bewegen sich auch 2021 auf dem Niveau der Vorjahre.

Entwicklung der Erträge

	Ergebnis 2018	vorläufiges Ergebnis 2019	Nach- kalkulation 2020	Kalkulation 2021
Benutzungsgebühren	18.480,70 €	18.609,90 €	18.400,00 €	18.400,00 €
Erstattung von Verwaltungsausgaben	2.461,93 €	1.874,00 €	2.140,00 €	2.100,00 €
Erträge insgesamt	20.942,63 €	20.483,90 €	20.540,00 €	20.500,00 €

Unter erneuter Berücksichtigung eines Gebührensatzes in Höhe von 1,70 Euro ergeben sich in der Kalkulation für 2021 Benutzungsgebühren in Höhe von 18.400 Euro. Hinzu gerechnet werden die Erstattungen der Verwaltungsausgaben (Stromkosten) in Höhe von 2.100 Euro, die sich nach der Höhe der Stromaufwendungen richtet. Unter diesen Annahmen ist mit Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.500 Euro zu rechnen.

Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung

Im Rahmen der Festsetzung der Gebühr für das Jahr 2020 wurde sich dafür ausgesprochen, künftig auf die Berücksichtigung einer öffentlichen Interessensquote zu verzichten.

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich somit ein Defizit von 5.279,80 Euro. Dieses Defizit kann durch den fortzuschreibenden Überschuss aus den Vorjahren (voraussichtlicher Stand zum 31.12.2020 = 8.588,06 Euro) ausgeglichen werden.

Jahr	Auf- wendungen	öffentliche Interessens- quote	relevante Kosten	Erträge	Über- schuss/ Defizit (-)	Fortschrei- bung
2018	24.486,01 €	4.897,20 €	19.588,81 €	20.942,63 €	1.353,82 €	10.349,32 €
2019	21.163,74 €	2.116,37 €	19.047,37 €	20.483,90 €	1.436,53 €	11.785,86 €
2020	23.737,80 €	0,00 €	23.737,80 €	20.540,00 €	-3.197,80 €	8.588,06 €
2021	25.779,80 €	0,00 €	25.779,80 €	20.500,00 €	-5.279,80 €	3.308,26 €

Gebührenfestsetzung 2021

Für das Jahr 2021 wird vorgeschlagen, die Gebühr für den Wochenmarkt weiterhin auf 1,70 Euro pro laufenden Meter festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/189

freigegeben am **20.11.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2020

Festsetzung Gebührensatz 2021 - kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.12.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.12.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2021 auf 0,74 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Entwicklung der Aufwendungen

	2018 Ergebnis	2019 vorl. Ergebnis	2020 Nachkalkulation	2021 Kalkulation
Reinigung Fremd- firma	51.158,04 €	57.860,32 €	62.000,00 €	62.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.938,70 €	11.963,28 €	13.800,00 €	12.200,00 €
Kosten der Kehr- gutentsorgung	26.760,53 €	35.446,07 €	30.360,00 €	30.360,00 €
Regiekosten	15.036,92 €	13.045,38 €	15.300,00 €	16.100,00 €
Summe	103.894,19 €	118.315,05 €	121.460,00 €	120.660,00 €

Im folgendem werden die einzelnen Aufwandspositionen erläutert:

Reinigung Fremdfirma

Die Kosten für die Durchführung der Straßenreinigung bleiben 2021 auf dem Niveau des Vorjahres (Nachkalkulation).

Personalkosten

Aufgrund organisatorischer beziehungsweise personeller Veränderungen im Bereich der Sachbearbeitung für die Straßenreinigung sinken die Personalkosten für die Straßenreinigung um 1.600 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Kosten der Kehrgutentsorgung

Die Kosten für die Kehrgutentsorgung werden 2021 auf dem Niveau des Jahres 2020 kalkuliert. Die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes richten sich nach der Menge und dem Gewicht des anfallenden Kehrgutes, sodass es beim Verlauf der Kosten zu größeren Schwankungen kommt. Zudem hat die Entsorgungsfirma 2019 eine Preiserhöhung vorgenommen.

Regiekosten

2021 sind in den Regieprodukten die Kosten insgesamt gestiegen, sodass die Regiekosten um 800 Euro gegenüber 2020 steigen.

Insgesamt sinken die für 2021 kalkulierten Kosten minimal gegenüber dem Vorjahr.

Öffentliche Interessensquote

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtkosten eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Summe der Aufwendungen	120.660,00 €
Öffentliche Interessensquote – 25 %	30.165,00 €
Gebührenrelevante Kosten	90.495,00 €

Unter Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 90.495 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Grundlage des Maßstabes ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab). Insgesamt wurden bei den für die Straßenreinigungsgebühr heranzuziehenden Grundstücken 129.816 Quadratwurzeleinheiten ermittelt, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um so den Gebührensatz zu ermitteln.

Bei Einbeziehung des vorläufigen Ergebnisses für 2019 zeichnet sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 11.939,90 Euro ab. In der Gebührenkalkulation 2020 wurde bereits ein Defizitabbau in Höhe von rund 4.965 Euro berücksichtigt. Um das verbleibende Defizit weiter abzubauen, sollte für das Jahr 2021 ein weiterer Defizitabbau in Höhe von 5.565 Euro einkalkuliert werden.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 90.495 Euro und einem geplanten Defizitabbau in Höhe von 5.565 Euro ergibt sich bei 129.816 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,74 Euro pro Einheit. Daraus folgt ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von 96.060 Euro.

Für 2021 wird im Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 5.565 Euro kalkuliert, womit das fortgeschriebene Defizit auf 1.409,90 Euro reduziert werden kann.

	2018 Ergebnis	2019 vorl. Ergebnis	2020 Nachkalkulation	2021 Kalkulation
Gebührenrelevante Kosten	77.920,64 €	88.736,28 €	91.095,00 €	90.495,00 €
Erträge	78.265,90 €	74.652,90 €	96.060,00 €	96.060,00 €
Überschuss/ Defizit (-)	345,26 €	-14.083,38 €	4.965,00 €	5.565,00 €
Fortschreibung	2.143,48 €	-11.939,90 €	-6.974,90 €	-1.409,90 €

Gebührenfestsetzung 2021

Für das Jahr 2021 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung (wie auch 2020) auf 0,74 Euro je Quadratwurzeleinheit festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/190

freigegeben am **23.11.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2020

Festsetzung Gebührensatz 2021 - kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.12.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.12.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2021 auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d. h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2021 sind das Ergebnis 2018, das vorläufige Ergebnis 2019, die Nachkalkulation 2020 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2021.

Entwicklung Gesamtaufwendungen

	Ergebnis 2018	Vorläufiges Ergebnis 2019	Nachkalkulation 2020	Kalkulation 2021
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	258.790,83 €	257.779,54 €	326.970,00 €	387.570,00 €
Abschreibungen	292.310,72 €	292.383,52 €	350.089,00 €	333.245,00 €
Kalk. Zinsen	181.429,72 €	193.220,84 €	64.448,56 €	30.300,00 €
Gesamt	732.530,82 €	743.383,90 €	741.507,56 €	751.115,00 €

Es wird davon ausgegangen, dass 2021 die Gesamtaufwendungen gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht steigen. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen:

Betriebs- und Verwaltungsaufwand

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme im Jahr 2020 hat sich ergeben, dass die Regenrückhaltebecken der Gemeinde grundlegend von Wildwuchs befreit und die Einläufe freigelegt werden müssen. Diese Arbeiten sollen durch den Bauhof wahrgenommen werden. Hierfür sind zusätzliche Mittel in Höhe von 70.000 Euro eingeplant.

Abschreibungen

Die Abschreibungen für 2021 sinken gegenüber 2020 um rund 17.000 Euro, da im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 die Investitionen im Bereich Niederschlagswasser auf das voraussichtliche Inbetriebnahmedatum überprüft wurden und die Aktivierungsdaten in Einzelfällen entsprechend angepasst werden mussten. Im Ergebnis 2020 wird die Höhe der Abschreibungen ebenfalls entsprechend geringer ausfallen.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen fallen gegenüber 2021 um rund 34.000 Euro niedriger aus. Dies ist darin begründet, dass der anzuwendende kalkulatorische Zinssatz aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung weiter gefallen ist (2021 = 0,33 %).

Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten und der Kosten der Straßenentwässerung

Für das Jahr 2021 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.065.099 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 568.193 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Bremen) von 0,6328 m zu multiplizieren.

Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78,42 %, auf die Straßenentwässerung entfällt 21,58 %.

	Fläche in m ²	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in m ³	Prozentanteil
Versiegelte Grundstücksflächen	2.065.099	0,6328	1.306.794,71	78,42
Gewichtete Verkehrsflächen	568.193	0,6328	359.552,53	21,58

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Betriebs- und Verwaltungsaufwand von 387.570 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 4.000 Euro zum Abzug gebracht werden.

	Niederschlagswasser (gebührenrelevant)	Straßentwässerung	insgesamt
Prozentsatz	78,42 %	21,58 %	100 %
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	303.855,00 €	83.715,00 €	387.570,00 €
Abschreibungen	187.925,50 €	145.319,50 €	333.245,00 €
Kalk. Zinsen	12.850,00 €	17.450,00 €	30.300,00 €
Abzgl. Erträge	-4.000,00 €	0,00 €	-4.000,00 €
gesamt	500.630,50 €	246.484,50 €	747.115,00 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 500.630,50 Euro. Der Betrag von 246.484,50 Euro für die Straßentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraße“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Bei gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 500.630,50 Euro und einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.065.099 qm ergibt sich unter Berücksichtigung eines noch abzubauenen Überschusses in Höhe von rund 13.400,00 Euro ein Gebührensatz von 0,23 Euro (gerundet).

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.065.099 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,23 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 474.900 Euro. Unter Berücksichtigung der Kosten in Höhe von 500.630,50 Euro ergibt sich für 2021 ein Defizit in Höhe von 25.730,50 Euro.

Aufwendungen	500.630,50 €
Erträge	474.900,00 €
Defizit	-25.730,50 €

Dieses Defizit würde grundsätzlich zu einer defizitären Fortschreibung führen. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass für das Jahr 2020 kein Defizit aufläuft, sondern 2020 im Ergebnis ein Überschuss zu erwarten ist.

Unter dieser Voraussetzung kann für 2021 weiterhin ein Gebührensatz von 0,23 Euro festgesetzt werden.

Entwicklung und Fortschreibung

Jahr	Satz in €	Gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2018	Ergebnis					
	0,24	1.970.324,90	474.468,65	445.554,32	28.914,33	16.547,19
2019	Vorläufiges Ergebnis					
	0,23	1.990.595,40	454.012,90	446.965,52	7.047,38	23.594,57
2020	Nachkalkulation					
	0,23	2.027.151,00	466.200,00	476.398,10	-10.198,10	13.396,47
2021	Kalkulation					
	0,23	2.065.100,00	474.900,00	500.630,50	-25.730,50	-12.334,03

Gebührenfestsetzung 2021

Für das Jahr 2021 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser weiterhin auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2021

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/191

freigegeben am **23.11.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2020

Festsetzung Gebührensatz 2021 - kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.12.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.12.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2021 auf 2,10 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2021 sind das Ergebnis 2018, das vorläufige Ergebnis 2019, die Nachkalkulation 2020 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2021.

Aufwendungen

	Ergebnis 2018	Vorläufiges Ergebnis 2019	Nach- kalkulation 2020	Kalkulation 2021
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	1.230.681,89 €	1.251.816,04 €	1.255.630,00 €	1.209.920,00 €
Abschreibungen	743.787,34 €	716.030,15 €	771.829,00 €	755.575,00 €
Kalk. Zinsen	132.302,50 €	133.309,80 €	49.287,29 €	20.800,00 €
Gesamt	2.106.771,73 €	2.101.155,99 €	2.076.746,29 €	1.986.295,00 €

Die kalkulierten Kosten fallen gegenüber 2020 insgesamt um rund 90.000 Euro geringer aus. Im Folgenden werden die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr kurz erläutert.

Betriebs- und Verwaltungsaufwand

Aufgrund von Veränderungen in der Personalkostenstruktur ist von geringeren Personalkosten in Höhe von 81.400 Euro auszugehen. In der Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt sich, dass der Stromverbrauch in Abhängigkeit zur Abwassermenge steigt. Bei einer kalkulierten Abwassermenge von 890.000 cbm ist von einem Anstieg der Stromkosten in Höhe von 30.000 Euro auszugehen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen für 2021 sinken gegenüber 2020 um rund 16.000 Euro, da im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 die Investitionen im Bereich Schmutzwasser auf das voraussichtliche Inbetriebnahmedatum überprüft wurden und die Aktivierungsdaten in Einzelfällen entsprechend angepasst werden mussten. Im Ergebnis 2020 wird die Höhe der Abschreibungen ebenfalls entsprechend geringer ausfallen.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen fallen gegenüber 2020 um rund 28.000 Euro niedriger aus. Dies ist darin begründet, dass der anzuwendende kalkulatorische Zinssatz aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung weiter gefallen ist (2021 = 0,33 %).

Erträge

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2021 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 4.000 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 5.800 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

Aufwendungen	1.986.295,00 €
Erträge	9.800,00 €
Gebührenrelevante Kosten	1.976.495,00 €

Festsetzung der Gebühr

Voranzustellen ist, dass zum 31.12.2017 noch ein fortzuschreibender Gebührenüberschuss von über 1.000.000 Euro bestand. Um diesen hohen Überschuss schneller abzubauen wurde beschlossen, die Gebühr für 2018 auf 2,00 Euro abzusenken. Dieser Gebührensatz konnte bis 2020 beibehalten werden. Für die Gebührenkalkulation 2021 ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass der Überschuss weitestgehend abgebaut werden konnte und somit nur noch ein geringer Überschussbetrag in Höhe von rund 50.000 Euro in die Kalkulation einfließt.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2021 mit einer Abwassermenge von 890.000 cbm kalkuliert. Bei gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 1.976.495 Euro und einer Abwassermenge von 890.000 cbm ergibt sich unter Berücksichtigung eines noch abzubauenden Überschusses in Höhe von rund 50.000 Euro (kalkulierter Stand zum 31.12.2020) ein Gebührensatz von 2,17 Euro.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen für 2020 im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung zeigt auf, dass das Defizit für 2020 voraussichtlich geringer ausfällt als ursprünglich kalkuliert. Nach aktueller Einschätzung fällt der fortzuschreibende Überschuss zum 31.12.2020 um rund 50.000 Euro bis 60.000 Euro höher aus. Unter Berücksichtigung eines dann noch abzubauenen Überschusses in Höhe von rund 100.000 Euro kann für 2021 ein Gebührensatz in Höhe von 2,10 Euro kalkuliert werden.

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2018 bis 2021:

	2018 (Ergebnis)	2019 (vorl. Ergebnis)	2020 (Nachkalkulation)	2021 (Kalkulation)
Aufwendungen	2.106.771,73 €	2.101.155,99 €	2.076.746,29 €	1.986.295,00 €
Erträge	1.677.854,91 €	1.820.740,79 €	1.780.200,00 €	1.878.800,00 €
Saldo	-428.916,82 €	-280.415,20 €	-296.546,29 €	-107.495,00 €
Überschuss Fortschreibung	626.394,23 €	345.979,03 €	49.432,74 €	-58.062,26 €

Die obige Übersicht stellt Ende 2021 noch ein fortgeschriebenes Defizit in Höhe von rund 60.000 Euro dar. Da aber, wie oben bereits ausgeführt, für das Jahr 2020 von einem geringeren Defizit ausgegangen werden kann, ist im weiteren Verlauf der Fortschreibung davon auszugehen, dass für Ende 2021 tatsächlich nur ein geringes Defizit oder gegebenenfalls ein geringer Überschuss vorliegen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Fortschreibung der Gebühren für die Folgejahre von einem weiteren Anstieg des Gebührensatzes auszugehen ist.

Gebührenfestsetzung 2021

Für das Jahr 2021 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ auf 2,10 Euro pro cbm Abwasser festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2021

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/192

freigegeben am **23.11.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2020

Festsetzung Gebührensätze 2021 - kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.12.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.12.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Hauskläranlagen
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 110,00 € |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 97,50 € |

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2021 sind das Ergebnis 2018, das vorläufige Ergebnis 2019, die Nachkalkulation 2020 (auf Basis von Planwerten) und für 2021 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Abfuhrmengen

Jahr	2016 (Erg.)	2017 (Erg.)	2018 (Erg.)	2019 (vorl. Erg.)	2020 (Kalkulation)	2021 (Kalkulation)
Menge in cbm	429,5	472	456,74	660	450	490

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. 2016 bis 2018 lag eine durchschnittliche Abfuhrmenge in Höhe von 450 cbm vor. Die hohe Abfuhrmenge in 2019 kann aufgrund eines Sonderfalls nicht für die Einschätzung der weiteren Entwicklung der Abfuhrmenge herangezogen werden. Dennoch wird für die Kalkulation 2021 aufgrund der aktuellen Entwicklung von einem leichten Anstieg der Abfuhrmenge ausgegangen.

Aufwendungen

	Ergebnis 2018	Vorl. Erg. 2019	Nachkalkulation 2020	Kalkulation 2021
Fahrtkosten	10.925,97 €	16.705,97 €	13.000,00 €	13.200,00 €
Kosten der Reinigung	502,41 €	798,60 €	499,50 €	530,00 €
Verschmutzungs- zuschlag	5.090,21 €	7.957,44 €	5.112,70 €	5.210,00 €
Personalkosten Verwaltung	12.334,64 €	12.803,04 €	14.300,00 €	13.200,00 €
Kosten Fäkal- schlamm-Annahme	2.119,34 €	2.090,70 €	1.595,82 €	1.530,00 €
Regiekosten	17.302,99 €	17.545,64 €	18.500,00 €	19.300,00 €
Gesamt	48.275,56 €	57.901,39 €	53.008,02 €	52.970,00 €

Die Gesamtaufwendungen liegen 2021 auf dem Niveau des Vorjahres. Im Folgenden werden die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr kurz erläutert:

Personalkosten Verwaltung

Aufgrund organisatorischer beziehungsweise personeller Veränderungen im Bereich der Sachbearbeitung für die dezentrale Abwasserbeseitigung sinken die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr um 1.100 Euro.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus den Abschreibungskosten und den Kosten der kalkulatorischen Verzinsung zusammen. 2021 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 0,33 % verzinst (2020 = 0,52 %).

Regiekosten

Gegenüber 2020 wird mit einer Steigerung der Regiekosten in Höhe von 800 Euro gerechnet. Diese Steigerung verteilt sich generell über alle Regieprodukte.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Werden die Kosten in Höhe von 52.970 Euro auf die jeweils kalkulierte Fäkalschlammmenge aufgeteilt, ergibt sich ein Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 109,04 Euro und für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 97,47 Euro. Diese Gebührensätze berücksichtigen jedoch noch nicht den Abbau der fortgeschriebenen Defizite zum 31.12.2020 in Höhe von rund 36.700 Euro.

Vor dem Hintergrund, dass der Gebührenzahler durch die eigentlich erforderliche Gebührenhöhe (unter Einbeziehung der fortgeschriebenen Defizite) nicht zu stark belastet werden soll, schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 110 Euro und den Gebührensatz für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 97,50 Euro festzusetzen.

Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen ergeben sich insgesamt Einnahmen in Höhe von 53.400 Euro.

	Ergebnis 2018	vorläufiges Ergebnis 2019	Nachkalkulation 2020	Kalkulation 2021
Hauskläranlagen	88,00 €	98,00 €	108,00 €	110,00 €
Abflusslose Sammelgruben	67,50 €	77,50 €	87,50 €	97,50 €
Einnahmen	46.369,12 €	55.985,75 €	43.690,00 €	53.400,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Bei den genannten Gebührensätzen ergibt sich somit für 2021 ein Überschuss in Höhe von 430,00 Euro.

Aufwendungen	52.970,00 €
Erträge	53.400,00 €
Überschuss	430,00 €

Für 2021 kann in der Kalkulation ein geringer Überschuss ausgewiesen werden. Ein deutlicher Abbau der bis zum 31.12.2020 fortgeschriebenen Defizite gelingt damit allerdings nicht. Daher wird im Rahmen der Kalkulation für 2021 von einer Defizitfortschreibung zum 31.12.2021 in Höhe von 36.305,92 Euro ausgegangen.

	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis	-1.906,44 €	-1.915,64 €	-4.818,02 €	430,00 €
Fortschreibung	-30.002,26 €	-31.917,90 €	-36.735,92 €	-36.305,92 €

Gebührenfestsetzung 2021:

Für das Jahr 2021 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die „dezentrale Abwasserbeseitigung“ bei Hauskläranlagen auf 110 Euro pro Kubikmeter angefallenen Abwassers sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 97,50 Euro pro Kubikmeter angefallenen Abwassers festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2021

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/193

freigegeben am **23.11.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2020

Gebührensatzung 2021 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.12.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.12.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2021 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2020/189 - Festsetzung des Gebührensatzes 2021 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- 2020/190 - Festsetzung des Gebührensatzes 2021 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
- 2020/191 - Festsetzung des Gebührensatzes 2021 für die kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2020/192 - Festsetzung der Gebührensätze 2021 für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2021.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/150B

freigegeben am **10.12.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 07.12.2020

Haushalt 2021 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	14.12.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2021 wird mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wie folgt beschlossen:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	44.578.371 €
ordentliche Aufwendungen	44.757.938 €
außerordentliche Erträge	1.203.050 €
außerordentliche Aufwendungen	10.000 €

Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.305.290 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.323.330 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.288.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.501.600 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.969.040 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	737.900 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024 wird beschlossen.
5. Die Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Landesamt für Statistik hat am 03.12.2020 die vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2021 veröffentlicht. Danach beträgt der vorläufige Grundbetrag 1.180,50 Euro. Die hieraus resultierenden Änderungen wurden für den Haushalt 2021 übernommen.

Auf Antrag der Gruppe CDU/Grüne und der Gruppe SPD/UWG wurden im Rahmen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 08.12.2020 noch verschiedene Ergänzungen beziehungsweise Änderungen für den Haushalt 2021 beschlossen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner zweiten Sitzung erneut über den Haushalt 2021 beraten und den fortgeschriebenen Entwurf des Haushaltes 2021 zur weiteren Beratung an den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Ergebnishaushalt

Ordentlicher Bereich

Unter Berücksichtigung der vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Kommunalen Finanzausgleich ergeben sich für den Haushalt 2021 folgende Änderungen:

Erträge/Einzahlungen	Ansatz 1. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung
Schlüsselzuweisungen	2.341.400 €	3.485.000 €	1.143.600 €

Aufwendungen/Auszahlungen	Ansatz 1. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung
Entschuldungsumlage	48.000 €	48.500 €	500 €
Kreisumlage	9.313.900 €	9.683.800 €	369.900 €

Saldo	773.200 €
--------------	------------------

Auf Antrag der Gruppe CDU/Grüne und der Gruppe SPD/UWG werden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bei der KGS Rastede gegenüber dem eingeplanten Ansatz im 1. Entwurf um 82.000 Euro erhöht.

Nach Berücksichtigung der Änderungen weist der Ergebnishaushalt im ordentlichen Bereich einen planerischen Fehlbetrag in Höhe von 179.567 Euro aus. Da ein Rückgriff auf die Überschussrücklage der vorangegangenen Jahre (Überschussrücklage) möglich ist, gilt der Haushalt gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen.

Außerordentlicher Bereich

Hier ergeben sich keine weiteren Änderungen. Der außerordentliche Bereich weist einen planerischen Überschuss in Höhe von 1.193.050 Euro aus.

Gesamtergebnis

Aufgrund der Änderungen im ordentlichen Bereich ergibt sich im Gesamtergebnis ein planerischer Überschuss in Höhe von 1.013.483 Euro.

Finanzhaushalt

Auf Antrag der Gruppe CDU/Grüne und der Gruppe SPD/UWG werden für die Erneuerung der Parkstraße 420.000 Euro in das Investitionsprogramm für 2021 aufgenommen. Zudem wird der für 2023 aufgenommene Ansatz in Höhe von 10.000 Euro für die Überdachung der Buswartestelle bei der Grundschule Kleibrok nach 2021 vorgezogen.

Um das Investitionsvolumen für 2021 nicht weiter auszuweiten, sollen im Gegenzug folgende Änderungen in das Investitionsprogramm aufgenommen werden:

- Der Straßen-/Endausbau im Rahmen des BPl. 111 – Am Dorfplatz mit einem Volumen in Höhe von 210.000 Euro wird von 2021 auf 2022 verschoben.
- Die Errichtung des Kinderspielplatzes im Rahmen des BPl. 114 – Nördlich Feldstraße mit einem Volumen in Höhe von 78.000 Euro wird von 2021 auf 2022 verschoben.
- Die für 2021 aufgenommenen Planungskosten für einen möglichen Neubau des Gerätehauses der Ortswehr Südbäke werden von 100.000 Euro auf 30.000 Euro reduziert.
- Die für 2021 eingeplanten Ansätze für die Neuerstellung der Lichtsignalanlagen an der Oldenburger Straße von jeweils 35.000 Euro können entfallen. Die Kosten werden in vollem Umfang vom Landkreis Ammerland getragen.

Das Volumen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst unter Berücksichtigung der aufgeführten Ergänzungen bzw. Änderungen für 2021 insgesamt 9.501.600 Euro. Den Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen in Höhe von 4.288.500 Euro gegenüber. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit 5.213.100 Euro. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm ist als Anlage 6 beigefügt (Ergänzungen/Änderungen wurden farblich markiert).

Kreditermächtigung

Nach Berücksichtigung aller in den Haushalt aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen ist für den Haushalt 2021 eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.969.040 Euro einzuplanen. Gegenüber dem ersten Entwurf erhöht sich die Kreditaufnahme um 1.328.000 Euro. Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 737.900 Euro ergibt sich für 2021 eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.231.140 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Haushaltssatzung
- Anlage 2 - Übersicht Gesamtergebnis- und -finanzhaushalt
- Anlage 3 - Fortschreibungsübersicht zum Haushaltsplanentwurf
- Anlage 4 - Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 5 - Stellenplanübersicht mit Erläuterungen
- Anlage 6 - Investitionsprogramm